



Novellierung des Hochschulstatistikgesetzes

Umsetzung im Erhebungsprozess der amtlichen Statistik

Dr. Nils Radmacher-Nottelmann



-
- Einführung 09:30 Uhr Beginn
 - Neue Erhebungskonzepte
 - Lieferfristen
 - Softwareänderung
 - Promovierendenstatistik
 - Checklisten 11:00 – 11:15 Kaffeepause
 - Merkmalslisten
 - Personal
 - Studierende
 - Prüfungen12:30 – 13:15 Mittagspause
 - Offene Fragerunde 13:15 Uhr
 - Ende der Veranstaltung ca. 14:00 Uhr

Einführung: Neue Erhebungskonzepte



- Neue Erhebungen
 - Promovierende, Hochschulräte (beides ab 2017)
- Erweiterung bestehender Erhebungsprozesse
 - StudStat: zusätzlich auch im Sommersemester
 - Neu im Berichtskreis: Berufsakademien (nicht in NRW)
 - Meldung nach Standorten (nur Studierende und Prüfungen)
- Gestrichene Erhebungen
 - Stellenstatistik (letzte Meldung Anfang 2016)
 - Räume der Hochschulen (für betroffene Hochschulen)

Einführung: Lieferfristen der neuen Merkmale



- Lieferfristen
 - Personalstatistik (2016) 15. Februar 2017
 - Studierendenstatistik (SS17) 01. Juni 2017
 - Prüfungsstatistik (SS17) 30. Dezember 2017
 - Berufsakademien ab 2017
 - Mit verkürztem Merkmalsumfang enthalten in:
Studierende, Prüfungen, Personal, Finanzen

- Weitere Stichtage (noch ohne Liefertermin)
 - Promovierendenstatistik 01. Dezember 2017
 - Hochschulräte 2017 01. Dezember 2017

Einführung: Promovierendenstatistik



- methodische Festlegungen bis 1. Quartal 2017
- Liste der Merkmale bereits endgültig
- Erste Erhebung: Anfang 2018
 - Stichtag: 01. Dezember 2017
- Probleme
 - Daten nicht zentral vorhanden
 - Promotionsverfahren werden sehr spät offiziell angemeldet, erfasst wird aber unabhängig von der Immatrikulation
 - Möglicher Ansprechpartner für technische Lösung: UniWiND (Koordinierungsstelle UniKoN)

Einführung: Meldung nach Standorten



- Standort = Kreis oder kreisfreie Stadt, in der regelmäßig und dauerhaft mehr als 100 Semesterwochenstunden angeboten werden
- Standort meldet beim Statistischen Landesamt des jeweiligen Landes
- Regelmäßige Abfrage durch die Statistischen Landesämter
- Standortmeldungen
 - Pflicht bei Studierenden und Prüfungen
 - Dringende Empfehlung für übrige Statistiken (bestimmte Kennzahlen werden über mehrere Statistiken berechnet)

Einführung: Aktualisierung der Software



- Neuer Datensatz
 - Durch Einfügungen ändern sich (fast) alle Stellen und alle Merkmalsbezeichnungen des Formats „EF***“
 - Beispiele
 - „Geburtsdatum“, früher 6 Stellen, künftig 8 Stellen
 - „Art der Einschreibung“: früher EF26, künftig EF28
- Umsetzung bei Softwareanbietern (u.a. campus-online, MACH, HIS, u.v.m) zentral über StBA
- Lokale Einführung in der Hochschule:
Hochschule gemeinsam mit Softwareanbieter

Checkliste 1: Studierenden- und Prüfungsstatistik



- Erfassung nach Standorten
 - Hat ein Standort die Größengrenze für Meldepflicht erreicht?
 - Ist der gesamte Merkmalskatalog für den Standort verfügbar?
- Erfassung der Auslandsmobilität (PrüfungsStat)
 - Evtl. Informationslücken vorhanden?
 - Liegen die Daten zentral in der Hochschule vor?
 - Sind technische Schnittstellen erforderlich?
(Möglicher Ansprechpartner: DAAD)
- Aufwand für Erhebung Sommersemester eingeplant?
- Gibt es ein Verfahren für Nacherfassung?
(z.B. bei Rückmeldungen)

Checkliste 2: Personalstatistik



- Liegen die neuen Merkmale in den Personalverwaltungen bereits vor?
Oder müssen Angaben nacherfasst werden?
z.B.:
 - Nebenberufliches Personal
 - Lehrbeauftragte
- Sollten Mitarbeiter/-innen der Hochschulen schon jetzt kontaktiert werden, da sie zum Erhebungszeitraum nicht im Hause sein werden?
- Welche technische Lösung wäre sinnvoll?

Checkliste 3: Promovierendenstatistik



- Ist sicher, dass alle Promotionsverfahren der Hochschule auch bekannt sind?
- Liegen die Daten zentral in der Hochschule vor?
- Ist technische Schnittstelle erforderlich?
Möglicher Ansprechpartner:
UniWiND,
Koordinierungsstelle
Nachwuchsinformationen (UniKoN)

Checkliste 4: Vorabtests der Datenlieferungen



- deutlich verbesserte Datenqualität in den letzten Jahren:

Muss-Fehleranteil seit WS 09 halbiert!

Herzlichen Dank !

- Nächstes Ziel: „diffuse“ Mängel beseitigen
- Mögliche Lösung: Vorabtests
 - Vor-Plausibilisierung in Erfassungssoftware
 - Vorteile für die Hochschulen:
 - Mehr Zeit für Prüfarbeiten in den Hochschulen
 - Bessere Datenqualität für eigene Auswertungen
 - Keine Gefährdung für Liefertermin



- Allgemeine Hinweise
 - Alle tätigen Personen
mit geringen Ausnahmen, z.B:
 - nicht wissensch. Tätige Hilfskräfte
 - Geringfügig Beschäftigte mit weniger als 20 Jahresstunden
 - Alle Beschäftigungsfälle
- Datensatz



-
- Allgemeine Hinweise
 - Datensatz



- Allgemeine Hinweise
 - Abschluss in Deutschland
 - Ggf. Meldung bei
„vorherige Studien bzw. Prüfungen“
- Datensatz



Danke für Ihre geduldige Aufmerksamkeit!

Schlussteil

Fragen und Diskussion

Weitere Rückfragen auch gerne an:

hochschulstatistik@it.nrw.de

oder den für Ihre Hochschule zuständige/-n Bearbeiter/-in
in der amtlichen Hochschulstatistik

IT.NRW

Bei den HS-Foren im April und Mai 2016 gestellte Fragen und Antworten
 Bearbeitungsstand: 07.10.2016, rote Markierung = Aktualisierung gegenüber letztem Arbeitsstand (21.06.2016)

Lfd. Nr.	Eingabefeld	Inhalt	Frage	Antwort
Allgemein				
1			Im neuen Gesetzestext §3, Absatz 1, Satz1, enthält der Wortlaut nun eine ausdrückliche Unterscheidung zwischen Immatrikulationsfrist und der Abschlussprüfung. Ergeben sich daraus praktische Änderungen im Erhebungsprozess bzw. in der Zusammenarbeit mit den Hochschulen?	Die juristischen Formulierungen präzisieren die schon zuvor gültigen Kriterien für die Berichtszeiträume. Es ergeben sich daraus keine Änderungen für die statistischen Abläufe.
2			Ein Teilnehmer (mit vermutlich juristischem Hintergrund) kritisierte die Rechtsgrundlage für die Nacherfassung von Angaben aus früheren Zeiträumen, wenn diese bei eingeschriebenen Studierenden erfragt werden sollen (z.B. zu früheren Auslandsaufenthalten). Bei einer Neueinschreibung gäbe es keine Probleme, aber man könne ja nun nicht alle Studierenden für die Statistik vorübergehend exmatrikulieren	Das HStatG regelt abschließend die Lieferverpflichtung der Hochschulen ggü. den StLÄ. Das Recht der Hochschulen, diese Daten auch zu erheben bzw. nachzuerheben, ist aber i.d.R. in den Immatrikulationsverordnungen oder Hochschulgesetzen der Länder geregelt. Hier sind ggf. noch Anpassungen erforderlich. Auf diese mögliche Handlungserfordernisse wurden die Landesgesetzgeber/Verordnungsgeber u.a. durch die Programmierungsgruppe des Hochschulstatistikausschusses frühzeitig und bereits mehrfach hingewiesen.
3			Wie erfolgt die Meldung der Standorte an IT.NRW? Gibt es eine zentrale Stelle beim statistischen Bundesamt zur Koordinierung? Wer legt fest, ob es sich um einen neuen Standort handelt? Könnte dies an einem Beispiel näher illustriert werden?	Das gesamte Lehrangebot in einem Kreisgebiet gilt als gemeinsamer Standort, bereits getrennt gemeldete Standorte eines Kreisgebietes können aber weiterhin getrennt gemeldet werden. Voraussichtlich jährlich wird IT.NRW bei den Hochschulen eine Abfrage zu den gesamten Standorten versenden, auch frühere Meldungen seitens der Hochschulen sind herzlich willkommen. Neue Standorte erhalten durch das jeweils regional zuständige statistische Amt eine eigene 4-stellige Schlüsselnummer, die bereits verwendeten Schlüssel für Standorte ändern sich nicht. Die Hochschulnummern werden wie üblich zentral durch das Statistische Bundesamt koordiniert. IT.NRW wird die Meldungen der Standorte in NRW entgegen nehmen, dabei sind wie gewohnt auch gemeinsame Meldungen für mehrere Standorte durch eine zentrale Stelle möglich (z.B. über den Hauptsitz). Standorte außerhalb von NRW müssen sich in ihrem jeweiligen Bundesland anmelden und auch die Daten dort übermitteln. Anmeldungen zu Standorten außerhalb von NRW würden bei einem Hauptsitz in NRW zwar durch IT.NRW entgegen genommen, dann aber an das jeweils regional zuständige statistische Amt weitergeleitet. Eine Aufbereitung der Daten zu Standorten außerhalb des Landes durch IT.NRW ist nicht möglich.
4			Lassen sich Wechsel von Studierenden innerhalb der Standorte einer Hochschule nachvollziehen?	Die Erhebung zu Studierenden enthält die Abfrage zu früheren Einschreibungen an anderen Hochschul(standorten).
5			Müssen die Fächerschlüssel gemäß den Ländersystematiken (z.B. bei einem Wechsel zu einem anderen Hochschulstandort außerhalb NRWs) gemeldet werden?	Ja, ein Hochschulwechsler hin zu einem anderen Bundesland muss auch nach den dort gültigen Landesschlüsseln gemeldet werden. In den meisten Bundesländern werden Bundesschlüssel erfasst. Es kann für einzelne Hochschulen mit Standorten in mehreren Bundesländern die Arbeit erleichtern, nur mit Bundesschlüsseln zu arbeiten und die länderspezifischen Schlüssel anhand einer Umsteigertabelle zuzuordnen. IT.NRW kann eine Umsteigertabelle für die landesspezifischen Schlüssel des Landes NRW zur Verfügung stellen.
6			Was passiert, wenn die Anpassung der Einschreibearrangements an die neue Gesetzeslage in den Hochschulen nicht rechtzeitig fertig wird?	Dies muss rechtzeitig durch die Hochschulen geklärt werden, da gem. HStatG die Hochschulen der Auskunftspflicht unterliegen. IT.NRW kann leider keine juristische Beratung geben. Aufgrund der teilweise langen Vorlaufzeiten für Anpassungen von Immatrikulationsordnungen hat IT.NRW bereits mit Schreiben vom 16.11.2015 die Leiterinnen und Leiter der Hochschulen informiert. Ergänzend hat IT.NRW noch Ende 2015 auf zwei Informationsveranstaltungen auf diese Anforderung hingewiesen. Die Hochschulen sind verpflichtet, ihre individuellen Einschreibungsordnungen rechtzeitig anzupassen.
7			Was passiert, wenn Studierende keine Angabe machen?	In aller Regel wird ein Merkmal nicht frei bleiben können. (Genau PL-Spezifikation liegt bis Mitte 2016 vor.) Wie im Einzelfall mit fehlenden Angaben, für die (bereits in der Vergangenheit oder auf Basis der HStatG-Novelle) eine Lieferpflicht der Hochschule an die amtliche Statistik besteht, umgegangen wird, ist die Entscheidung der Hochschule.
8			Wie soll die Nacherfassung der Merkmale erfolgen?	Hier kann IT.NRW nur Anregungen geben und bittet darum, dass die Hochschulen ihren jeweiligen Software-Anbieter kontaktieren und eine individuelle Lösung anstreben. Einzelne Anbieter haben z.B. für die Studierendendaten ein Onlinetool entwickelt. (Das MIWF NRW bietet ergänzend eine Excel-Lösung für die Nacherfassung der Personalstatistik an (Ansprechpartner: Hr. Engels, Tel.: (0211) 896-4456)), E-Mail: franz-josef.engels@miwff.nrw.de.

IT.NRW

Bei den HS-Foren im April und Mai 2016 gestellte Fragen und Antworten
 Bearbeitungsstand: 07.10.2016, rote Markierung = Aktualisierung gegenüber letztem Arbeitsstand (21.06.2016)

Lfd. Nr.	Eingabefeld	Inhalt	Frage	Antwort
9			Haben sich Datensatzbeschreibungen noch einmal geändert?	Nein, die Datensatzbeschreibungen - mit den Namen und technischen Formaten der Merkmale - stehen seit Dezember 2015 fest. Die späteren Änderungen bezogen sich auf methodische Festlegungen wie z.B. Definitionen oder Schlüsselangaben.
10			Sollte bereits jetzt mit der Erhebung von Absolventendaten, z.B. hinsichtlich der Auslandsaufenthalte, begonnen werden?	Soweit möglich, ja. Insbesondere die Auslandsmobilität fragt nach weit zurückliegenden Semestern. Hier sollte dringend bereits jetzt geklärt werden, wo die Daten in der Hochschule vorliegen und wie sie für die Meldung zur amtlichen Statistik zentral zusammengeführt werden können.
11			Sind testweise auch Vorab-Meldungen möglich? Kann der neue Datensatz schon zum WS 2016/17 geliefert werden?	Grundsätzlich müssen die regulären Meldungen der Hochschulen im Datensatz des Berichtszeitraums erfolgen, da ansonsten keine Aufbereitung erfolgen kann. Der neue Datensatz gilt erst SS 2017. Ausschließlich für Testzwecke bietet IT.NRW aber die Möglichkeit, etwa bereits die Daten zum WS 2016/17 zusätzlich zum dafür vorgesehenen Datensatz auch im neuen Datensatz zu übermitteln. Die Angabe erfolgt freiwillig durch die Hochschulen, in Bezug auf die neuen Merkmale besteht ausdrücklich keine Auskunftspflicht. Die Angaben werden außerhalb der regulären Aufbereitungsprogramme zur Vorbereitung einer Erhebung auf ihre Zweckmäßigkeit hin geprüft (gem. §6, Abs 1 Nr. 2, BStatG). Einzelne Softwareanbieter haben ausdrücklich bestätigt, dass ihre Lieferprogramme sowohl das alte als auch das neue Format anbieten werden. Unabhängig vom jüngsten Aufschub der Lieferfrist bei Studierenden und Prüfungen bleibt es bei den von den Herstellern angekündigten Terminen für Software-Updates. Bitte beachten: Die neuen Merkmale können zwar erfasst und an IT.NRW geliefert werden, die Vorab-Plausibilisierungen der Lieferprogramme können bislang aber nur die alten Merkmale prüfen. Die technischen Vorgaben des Statistischen Bundesamts können voraussichtlich erst zum 3. Quartal 2016 freigegeben und an die Softwarehersteller übermittelt werden.
12			Gibt es einen Kontakt zu den Software-Anbietern Datenlotsen und SAP?	Beide Hersteller wurden von IT.NRW angeschrieben. Ein persönlicher Kontakt wurde uns für das Unternehmen SAP vom Statistischen Bundesamt genannt. Auf Anfrage vermittelt IT.NRW den Kontakt gerne weiter.
13			Wird die Liste der Ansprechpartner bei den Software-Anbietern von IT.NRW herausgegeben?	Nein. IT.NRW veröffentlicht grundsätzlich keine Übersichtslisten zu personenbezogenen Datenbeständen.
14			Wird es zukünftig noch landesspezifische Schlüssel in allen Statistiken geben?	Verfahrensweise wie bisher (landesspezifische Schlüsselverzeichnis in Studierenden- und Prüfungsstatistik; ausschließlich bundeseinheitliches Schlüsselverzeichnis in Personalstatistik)
15			Sind die Satzstellen und Merkmale für alle Statistiken in allen Bundesländern gleich?	Ja. Landesspezifische Merkmale werden zusätzlich ergänzt, ohne den Datensatz zu verändern. In NRW gilt dies z.B. für ein 4. Studienfach. Darüber hinaus gibt es weiterhin landesspezifische Schlüssel für Studienfächer und die (angestrebte) Abschlussprüfung bei den Studierenden und Prüfungen.
16	EF39 ff. (SA1), EF36 ff. (SA2)	frei landesinterne Angaben	Wie ist mit den Merkmalen "Frei für landesinterne Angaben" umzugehen?	Hinweis: "Landesinterne Angaben" sind hier nur aus technischen Gründen als Platzhalter für die Satzstellen enthalten.
17			Wie sind Studierende zu erfassen, die an mehreren Standorten studieren?	Es zählt der Standort, an dem der Studierende eingeschrieben ist.
18			An einigen Hochschulen finden Lehrveranstaltungen standortübergreifend statt; z.B. an der Hochschule für Musik und Tanz (Aachen und Köln) und an der Uni Duisburg-Essen. Wo sind die Studierenden zu melden?	Es zählt der Standort, an dem der Studierende eingeschrieben ist.
19			Was passiert, wenn ein Liefertermin nicht gehalten werden kann oder eine Nacherfassung nicht gelingt?	Wie für die alten Merkmale besteht auch für die neuen Angaben die Lieferpflicht gem. HStatG. In der Praxis hat es sich bewährt, das das regionale Statistikamt eine Problemlösung bzw. das weitere Vorgehen im Einzelfall mit der Hochschule direkt klärt.

IT.NRW

Bei den HS-Foren im April und Mai 2016 gestellte Fragen und Antworten
 Bearbeitungsstand: 07.10.2016, rote Markierung = Aktualisierung gegenüber letztem Arbeitsstand (21.06.2016)

Lfd. Nr.	Eingabefeld	Inhalt	Frage	Antwort
20			Die Hochschulen sehen die Antwortbereitschaft bei Nacherfassungen kritisch. Es wird hier eine begrenzte Datenqualität erwartet.	Die Hochschulen können daran erinnern, dass die Angaben u.a. für die politische Planung verwendet werden, was auch im Interesse der Studierenden ist. Ein Beispiel ist die bessere Vereinbarkeit von Studium und familiären Verpflichtungen. Ohne Nacherfassungen würden die Daten über viele Jahre hinweg eine unbekannte Fehlergröße enthalten, die Hochschulplanung müsste ohne Informationen zu Bedarf und Wirksamkeit von Maßnahmen agieren.
21			Die Hochschulen merken an, dass es an den Hochschulen keine Rechtsgrundlage gibt, bei eingeschriebenen Studierenden Angaben zu früheren Semestern nachzuerfassen (z.B. für die vorherigen Auslandsaufenthalte während des Studiums). Nur für Neueinschreibungen sei die Erhebung aus rechtlicher Sicht unproblematisch. Es wäre allerdings unverhältnismäßig, Studierende vorübergehend zu exmatrikulieren, um die Angaben dann bei der Neueinschreibung zu erheben.	Aus Sicht der amtlichen Statistik regelt das Bundesgesetz eindeutig, dass die Angaben für den gesamten Bestand der Studierenden und auch zu Informationen über frühere Zeiträume zu erheben sind. Sollte die Anfrage schriftlich bei IT.NRW eingehen, wird IT.NRW dies gerne durch die juristische Abteilung prüfen lassen.
22	EF4	Hochschulstandort	Wie wird eine Überschreitung der meldepflichtigen Größengrenze von den statistischen Ämtern geprüft werden?	Ja. In NRW wird diese Überprüfung in Zusammenarbeit mit dem MIWF NRW erfolgen.
23	EF4	Hochschulstandort	Was passiert bei einer Kooperation einer Hochschule mit einem Standort aus dem benachbarten Kreis?	Sofern dieser bislang nicht getrennt gemeldet wurde, aber die Größengrenze überschreitet, wird dies ein eigener Standort mit einer eigenen Nummer. Die Meldungen des neuen Standortes gehen an das lokal zuständige Landesamt.

IT.NRW

Bei den HS-Foren im April und Mai 2016 gestellte Fragen und Antworten
 Bearbeitungsstand: 07.10.2016, rote Markierung = Aktualisierung gegenüber letztem Arbeitsstand (21.06.2016)

Lfd. Nr.	Eingabefeld	Inhalt	Frage	Antwort
Promovierendenstatistik				
24			Wo finden sich die Merkmale für die neue Erhebung Promovierendenstatistik? Wann stehen die Inhalte der Promovierendenstatistik fest?	Die Merkmale stehen im Gesetz (§5 HStatG) und werden sich nicht mehr ändern. Die Datensatzbeschreibung, Definitionen und Schlüssel sind erst ab 4. Quartal 2016 verfügbar.
5	14	Ende des Promotionsverfahrens	Der Beginn eines Promotionsverfahren ist gesetzlich vorgeschrieben. Für das Datum der Beendigung eines Promotionsverfahrens gibt es jedoch keine gesetzlich genaue Definition. Soll hier das Zeugnisdatum festgehalten werden?	Das Ende der Promotion ist der Termin der offiziellen Feststellung des Gesamtergebnisses durch den Prüfungsausschuss / das Prüfungsamt, nicht das Datum der möglicherweise erst später stattfindenden Übergabe der Promotionsurkunde.
26			Welche Hochschule meldet zur Promovierendenstatistik, wenn eine Promotion in Kooperation zwischen einer Fachhochschule und einer Universität durchgeführt wird?	Das Meldung zur Promovierendenstatistik erfolgt bei einer Kooperation von Fachhochschule und Universität durch die Universität. Die Universität ist die Institution, die auch die Promotionsprüfung durchführt und den akademischen Grad vergibt. Hinweis: Bei der Studierendenstatistik melden u.U. beide Hochschulen, sofern der Promovierende gleichzeitig an Fachhochschule und Universität eingeschrieben ist.
27			Wie erfolgt die Meldung für Personen die nicht immatrikuliert sind?	Es ist eine direkte Befragung dieser Personen notwendig.
28			Kann es zu Doppelzählungen über mehrere Statistiken kommen, wenn eine Person an einer Hochschule immatrikuliert ist und an einer anderen Hochschule promoviert bzw. an der gleichen Hochschule als Beschäftigter tätig ist?	Die Person wird mehrfach erfasst. Dies ist im statistischen Sinne keine Doppelzählung, da in jeder Statistik ein anderer Sachverhalt erfragt wird: das Studium, das Beschäftigungsverhältnis und das Promotionsverfahren. Es wird künftig weiter geprüft werden, inwieweit mehrfach erfasste Personen von den statistischen Ämtern nachvollzogen werden können.
29			Müssen Unikliniken auch melden?	Grundsätzlich muss eine Einrichtung nach § 5, Absatz 1 des neuen Hochschulstatistikgesetzes ein Promotionsrecht haben. Zwischen Hochschule und Hochschulklinikum wird nur bei der Personalstatistik unterschieden. (Promotions-)Studierende und -absolventen sind daher an der Hochschule <u>Universität</u> zu erfassen, die auch das Promotionsrecht innehat.
30			Sind die Promovierenden auch nach Standorten zu melden?	IT.NRW empfiehlt eine Meldung nach Standorten, um eine korrekte Berechnung der Kennzahlen zu ermöglichen. Eine Pflicht zur Standortmeldung gibt es aber nur bei Studierenden und Prüfungen.
31			Wie ist ein Unterbrechungssemester bei einer Promotion definiert?	Die Hochschulen müssen klären, ob der Promovierende eine Unterbrechung plant oder das Promotionsvorhaben aufgibt. Im Zweifelsfall sollte die/der betreuende Dozentmutter/-vater dies ebenfalls beurteilen können.
32			Ist zur Promovierendenstatistik auch ein Beschäftigungsverhältnis des Promovierenden mit anderen Hochschulen oder Institutionen zu erfassen?	Ein Beschäftigungsverhältnis an der Hochschule ist nur dann zur Promovierendenstatistik zu erfassen, wenn es mit der Hochschule der Promotion besteht. Das gilt gleichermaßen für Beschäftigungsverhältnisse mit Hochschul-/ Universitätskliniken, sofern diese zur Hochschule der Promotion gehören. Beschäftigungsverhältnisse des Promovierenden mit anderen Hochschulen oder Institutionen sind nicht zu erfassen.
33			Gibt es eine Regelstudienzeit für freie Promotionen?	Nein.
34			Welche Hochschulen sind meldepflichtig bei der Promovierendenstatistik?	Nur Hochschulen die promotionsberechtigt sind müssen melden. Bei Fachhochschulen ist die Promotion dort zu melden, wo die Promotion abgenommen wird (in der Regel an der Uni).
35			Ist IT.NRW bereits ein bestimmter Ansprechpartner bei UniWIND / UniKoN bekannt?	UniKoN (Koordinierungsstelle Nachwuchsinformationen) Leiter: Herr Alexander Schwarzkopf, Assistenz: Frau Sahra Jamski Mail: unikon@uniwind.org Internet: http://www.unikon.uniwind.org

IT.NRW

Bei den HS-Foren im April und Mai 2016 gestellte Fragen und Antworten
 Bearbeitungsstand: 07.10.2016, rote Markierung = Aktualisierung gegenüber letztem Arbeitsstand (21.06.2016)

Lfd. Nr.	Eingabefeld	Inhalt	Frage	Antwort
Personalstatistik				
36			Sind die studentischen Hilfskräfte von der Nacherfassung ausgenommen?	Ja. Bei neuen Fällen aber sind auch für studentische Hilfskräfte alle neuen Merkmale zu erfassen.
37			Sind Gastdozenten auch nachzuerfassen?	Ja, sobald diese für die Hochschule tätig sind.
38			Sind Tutoren auch nachzuerfassen?	Ja, sobald diese für die Hochschule tätig sind und sofern sie keine studentischen Hilfskräfte sind.
39			Wie werden Hochschulkliniken erfasst?	Hochschulkliniken erhalten wie gewohnt eine separate Hochschulnummer. Durch das neue Gesetz ergeben sich hier keine Änderungen.
40			Wie soll die Nacherfassung der Merkmale erfolgen?	Hier kann IT.NRW nur Anregungen geben und bittet darum, dass die Hochschulen ihren jeweiligen Software-Anbieter kontaktieren und eine individuelle Lösung anstreben. Einzelne Anbieter haben z.B. für die Studierendendaten ein Onlinetool entwickelt. (Das MIWF NRW bietet ergänzend eine Excel-Lösung für die Nacherfassung der Personalstatistik an (Ansprechpartner: Hr. Engels, Tel.: (0211) 896-4456)).
41			Sind bei dem zu meldenden Personal auch die Beschäftigten von Tochterfirmen (z.B. bei Universitätskliniken) eingeschlossen? Oder sind diese im Sinne der Statistik wie Mitarbeiter externer Firmen / Lieferanten zu sehen?	Meldepflichtig ist das Personal an Hochschulen und Hochschulkliniken. Das Personal von An-Instituten oder Externen Firmen/Tochterfirmen ist im Sinne der Statistik nicht zu erheben.
42			Müssen die Felder "Frei für landesinterne Angaben" (SA1: EF39 bis EF43, SA2: EF36 bis EF43) leer bleiben? Könnten diese ggf. für eigene Auswertungen genutzt werden?	Es ist zulässig, dass die Hochschulen interne Auswertungen ebenfalls anhand des Datenformats der amtlichen Statistik ausführt. Es muss aber sichergestellt sein, dass die Meldung an IT.NRW bei den vorgesehenen Merkmalen wieder mit leeren Feldern erfolgt.
43	EF6	Lehr- und Forschungsbereich	Können die Fachgebiete von den Hochschulen weiterhin frei zugeordnet werden oder gibt es ländereinheitliche Zuordnungshilfen (zumindest übergangsweise, bis die jeweiligen Fächer in das Schlüsselverzeichnis aufgenommen werden bzw. eine Zuordnung eindeutiger möglich sein wird)?	Bei nicht eindeutigen Vorgaben bzw. einer schwierigen Zuordnung kann die Hochschule IT.NRW zwecks Klärung kontaktieren. Die allgemeinen Fachgebiete (z.B. Philosophie allgemein, Schlüssel 0400) sollen nur dann verwendet werden, wenn eine genauere Zuordnung (z.B. Geschichte der Philosophie, Schlüssel 0425) nicht eindeutig möglich ist.
44	EF12, 13	Dienstbezeichnung, Tätigkeit	Sind beim nebenberuflichen Personal auch Studentische Hilfskräfte zu melden?	Es kommt darauf an: Ja, sofern ihre Tätigkeit vertraglich mit der Hochschule geregelt ist. Studentische Hilfskräfte, die einen Privatvertrag mit dem Professor geschlossen haben, sind nicht zu melden. Bei einer wissenschaftlichen Tätigkeit zählen sie unter EF12 (Dienstbezeichnung) zu den "wissenschaftlichen Hilfskräften" (Schlüssel 5.1, Signatur 630). Die nicht wissenschaftlich tätigen stud. Hilfskräfte zählen zu den "sonstigen Hilfskräften" (Schlüssel 5.1, Signatur 860).
45	EF20 (SA2)	Laufbahngruppe	Wie müssen außertariflich Bezahlte hier gemeldet werden - sind diese dem höheren Dienst zuzuordnen?	Dies hängt von der Besoldungs- und Entgeltgruppe ab. Für eine außertarifliche Vergütung sind hier bereits Entgeltgruppen mit einer Zuordnung zu einer Laufbahngruppe vorgegeben (s. Schlüsselverzeichnis): - Höherer Dienst: 9984 - Gehobener Dienst: 9983 - Mittlerer Dienst: 9982 - Einfacher Dienst: 9981
46	gelöscht, Dublette zu Nr. 47			
47	EF22	Art der Finanzierung	Warum gibt es bei der Finanzierungsart nur eine Antwortkategorie für die Mittel aus dem Hochschulpakt?	Laut MIWF NRW ist eine weitere Differenzierung (z.B. zwischen Hochschulpakt 1 und 2) nicht gewünscht. Die amtliche Statistik strebt daher keine tiefer gegliederte Verschüsselung an. Die Antwortkategorie "99 = Ohne Angabe" ist eigentlich hier nicht sinnvoll. In Abstimmung mit dem MIWF NRW wird IT.NRW hier weitere Qualitätskontrollen einführen und zunächst die Ergebnisse dieser Prüfungen auswerten.

IT.NRW

Bei den HS-Foren im April und Mai 2016 gestellte Fragen und Antworten
 Bearbeitungsstand: 07.10.2016, rote Markierung = Aktualisierung gegenüber letztem Arbeitsstand (21.06.2016)

Lfd. Nr.	Eingabefeld	Inhalt	Frage	Antwort
48	EF28	HS, an der der höchste Hochschulabschluss erworben wurde	Wie ist hier eine Hochschule im Ausland zu melden?	Die Meldung erfolgt über die Schlüsselnummer 9990.
49	EF36 (SA 1)	Ernennung auf Zeit	Hochschulwechsel bei Professoren: Wie ist die Ernennung auf Zeit anzugeben, wenn diese von einer anderen Hochschule erteilt worden ist?	Die Frage ist nur für Beschäftigungsverhältnisse der meldenden Hochschule zu beantworten.
50	EF38	Vorqualifikation bei der 1. Berufung zum Professor auf Lebenszeit	Ist eine künstlerische Vorqualifikation unter "Besondere berufliche Qualifikation" (8) oder unter "Sonstiges" (0) zu melden?	Die künstlerische Vorqualifikation stellt eine habilitationsadäquate Leistung dar und ist unter Schlüssel 7 zu melden.
51	EF38	Vorqualifikation bei der 1. Berufung zum Professor auf Lebenszeit	Wie sind Professor/-innen auf Probe zu melden?	Abhängig von der Einordnung als Tenure-Track: Tenure-Track setzt lt. Definition der amtlichen Statistik eine Entwicklungszusage voraus (Zusage zur dauerhaften Übertragung einer Professur nach erfolgreichem Evaluationsverfahren). Liegt diese nicht vor, ist dieser Beschäftigungsfall unter der adäquaten Einstufung "ohne Tenure-Track" zu melden.

Bei den HS-Foren im April und Mai 2016 gestellte Fragen und Antworten
Bearbeitungsstand: 07.10.2016, rote Markierung = Aktualisierung gegenüber letztem Arbeitsstand (21.06.2016)

Lfd. Nr.	Eingabefeld	Inhalt	Frage	Antwort
Studierendenstatistik				
52			Nacherfassung der Auslandsaufenthalte auch für Studierende?	Eine Nacherfassung der Auslandsaufenthalte ist nur als "Staat der Hochschule" in Bezug zu "Studium im Vorsemester" (EF 72 und 81) sowie bei "vor dem Berichtsemester abgelegte Prüfungen" (EF 90 und 104) erforderlich. Die detaillierte Erfassung nach Dauer, Ort, Art und Mobilitätsprogramm ist für Studierende nicht erforderlich, im Hinblick auf die Meldung der Prüfungen allerdings ratsam.
53	EF7	Geschlecht	Könnte eine Kategorie "kein Geschlecht" eingeführt werden, um die zahlreichen Ausdifferenzierungen dieses Merkmals gemeinsam zu berücksichtigen?	Die amtlichen Statistiken erfassen nur zwei Geschlechter, u.a. auch, um die Vergleichbarkeit mit allen übrigen Datenquellen sicherzustellen. Die Hochschulen müssen hier eine Festlegung ermitteln.
54	EF9	Vorname	Muss der erste Buchstabe des Vornamens ein Großbuchstabe sein?	Es wird nicht zwischen Groß- und Kleinschreibung unterschieden.
55	EF9	Vorname	Wie sollen Vornamen mit ausländischen Schriftarten übersetzt werden?	Sonderzeichen und Umlaute sind nicht erlaubt, und werden nicht durch die Plausibilitätskontrolle gehen. Es ist eine Übersetzungshilfe für arabische, kyrillische etc. Zeichen für eine einheitliche Handhabung ratsam. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund wichtig, dass Studierende die Hochschule wechseln können und die einzelnen Bearbeiter bei der Erfassung die Namen nicht einheitlich schreiben.
56	EF9	Vorname	Wie wird mit Änderungen des Vornamens umgegangen (bei Geschlechtsumwandlungen, Einbürgerungen, etc.)? Nach Rückmeldungen der Hochschulen kommen diese Fälle regelmäßig vor.	Eine Änderung des Vornamens muss hingenommen werden. In solchen Einzelfällen ist dann eine Verlaufsauswertung nicht mehr möglich
57	EF9	Vorname	Bei ausländischen Studierenden ist regelmäßig unklar, was der Vorname und was der Nachname ist. Wie kann eine einheitliche Meldung über Jahre hinweg, auch mit mehreren Statistikbearbeitern, sichergestellt werden?	Hier muss die Hochschule bei Einschreibung klären welches der Vorname ist.
58	EF11	weitere Staatsangehörigkeit	Muss der Studierende nach einer zweiten Staatsangehörigkeit gefragt werden?	Ja
59	EF12/EF13	Semesterwohnsitz	Warum gibt es keine Zuordnungshilfe von Postleitzahlen zu Kreisen bzw. kreisfreien Städten im Schlüsselverzeichnis?	Das Bundesgesetz definiert, welche Merkmale zu erheben sind. Hier sind ausdrücklich Kreise bestimmt; eine Erhebung von PLZ ist daher nicht zulässig. Unter Umständen enthalten einzelne Erhebungsprogramme der Hochschulen eine automatische Umschlüsselung. Es ist aber zu bedenken, dass sich PLZ und Kreise nicht immer fehlerfrei automatisch zuordnen lassen.
60	EF14	Hörerstatus	Wie ist der Hörerstatus zu erfassen, wenn Studierende zugleich an einer ausländischen und an einer deutschen Hochschule eingeschrieben sind? Welcher Hörerstatus ist für die Gasthörer anzugeben?	Studierende sind nur dann als Nebenhörer zu melden, wenn diese noch an einer anderen Hochschule in Deutschland eingeschrieben sind. Hochschulen im Ausland sind hier nicht relevant. Gasthörer sind ausschließlich über die Gasthörerstatistik zu melden.
61	Z.B. EF17	Berufsakademie	Sind Berufsakademien als Hochschulen zu betrachten (z.B. bei Merkmal "Ersteinschreibung an einer Hochschule" - EF17)	Berufsakademien sind keine Hochschulen und können bei Hochschule der ersteinschreibung nicht angegeben werden. Ausnahme sind berufsakademien mit der staatlichen Anerkennung als Hochschule
62	EF18	Zeitpunkt der Ersteinschreibung	Die Definition der Ersteinschreibung hat sich hier geändert. Bisher galt bei Vorstudien im Ausland immer die erste Einschreibung an einer Hochschule in Deutschland als Ersteinschreibung.	Beim Ort und beim Semester/ Jahr der Ersteinschreibung ist ab dem Sommersemester 2017 die tatsächliche Ersteinschreibung zu melden (in Deutschland oder im Ausland). Als Hochschulsemester sind in EF21 nur die an deutschen Hochschulen absolvierten Semester zu melden.
63	EF18	bei Ersteinschreibung außerhalb Deutschlands, Staat der Hochschule	Bei einer Ersteinschreibung in Deutschland an einer anderen Hochschule ist die Ersteinschreibung für Hochschulen schwer nachvollziehbar. Sind die Studierenden hier zur Angabe verpflichtet?	Zum Teil können Erfassungsprogramme eine frühere Ersteinschreibung aus den Semesterzahlen nachvollziehen. Aus Qualitätsgründen sollten die Hochschulen von den Studierenden die komplette Hochschulhistorie im In- und Ausland erfragen. Die Hochschule ist verpflichtet, die Angaben zu erfragen, spätestens bei einer Anmeldung zur einer Prüfung muss diese Angaben vorliegen.
64	EF19	Semester	Wie ist zu melden bei Trimestern (im Ausland)?	Die Daten der Trimester werden den Stichtagen der Semester zugeordnet. Die Hochschule "sammelt" also die Daten bis zur amtlichen Lieferung.
65	EF25	Anzahl der Unterbrechungssemester	Sollen hier die summierten Semester angegeben werden?	Ja.
66	EF26	Art der Studienunterbrechung	Ist eine Kategorie "Sonstiges" vorgesehen?	Nein.
67	EF26	Art der Unterbrechung	Sind hier auch Neu-Einschreiber zu melden?	Ja, sofern es sich um eine Einschreibung im selben Fach und demselben Abschluss handelt.
68	EF26	Art der Unterbrechung	Gilt dies nur für Neu-Einschreiber ab SS 2017 oder ist eine Nacherfassung vonnöten?	Es ist nachzuerfassen.
69	EF26	Art der Unterbrechung	Ist hier ein Eintrag bei Urlaub vorgesehen?	Nein. Ein Urlaub ist keine Unterbrechung.

IT.NRW

Bei den HS-Foren im April und Mai 2016 gestellte Fragen und Antworten
 Bearbeitungsstand: 07.10.2016, rote Markierung = Aktualisierung gegenüber letztem Arbeitsstand (21.06.2016)

Lfd. Nr.	Eingabefeld	Inhalt	Frage	Antwort
70			Ist hier ein Eintrag auch bei sehr langen Unterbrechungen über mehrere Jahre nötig?	Ja, aber Achtung: Es ist bei langen Unterbrechungen sehr wahrscheinlich, dass die Einschreibung nicht im selben Studiengang mit demselben Abschluss erfolgt.
71	EF26/EF28	Art der Unterbrechung, Exmatrikulation	Wie soll bei einer Studienunterbrechung per Nicht-Rückmeldung umgegangen werden - muss hier nach der Art der Unterbrechung gefragt werden? Dies kann ja eigentlich erst erfolgen, wenn der Studierende wieder studiert.	Bei automatischen Exmatrikulationen aufgrund von fehlenden Rückmeldungen kann eine Unterbrechung nur nachträglich festgestellt werden. Bei formellen Exmatrikulationen ist eine Überprüfung des Unterbrechungsgrundes notwendig. Zur Erleichterung könnten die Hochschulen überprüfen, ob bereits auf den Formularen die Schlüsselnummern der Bundesstatistik abgefragt werden können.
72	EF28	Art der Einschreibung/Exmatrikulation/Beurlaubung	Einschreibung im Ausland Wie ist die Art der Einschreibung zu erfassen, wenn die Hochschule im Ausland lag? Als Ersteinschreibung in Deutschland oder Neueinschreibung?	Neueinschreibung. Erststudierende in Deutschland sind also nur noch über das 1. Hochschulsesemester feststellbar.
73	EF28	Art der Einschreibung	Wie ist zu melden im Fall eines zunächst als Gasthörer (Studienkolleg, Sprachkurs o.ä.) eingeschriebenen Studierenden, der später Haupthörer wird?	Der Studierende wäre als Ersteinschreibung im 1. HS zu erfassen. Ein Gasthörer wurde nur angemeldet, der Studierende war nicht eingeschrieben. Das Gasthörerstudium hat daher keinen Einfluss auf die Art der Einschreibung und die Anzahl des Hochschulsesemesters.
74	EF28	Art der Einschreibung	Wie ist ein Zertifikatsstudium bzw. ein Weiterbildungsstudium zu melden?	Ein Weiterbildungsstudium ist bei der angestrebten Abschlussprüfung (z.B. EF33) auf der ersten Satzstelle mit einer "6" zu verschlüsseln. Ein Zertifikatsstudium ist bei der angestrebten Abschlussprüfung (z.B. EF33) auf der zweiten und dritten Satzstelle mit einer "94" zu verschlüsseln. Näheres kann dem Schlüsselverzeichnis der Studierenden- und Prüfungsstatistik entnommen werden.
75	EF29	Grund der Beurlaubung / Exmatrikulation	Fällt das Merkmal "Grund der Exmatrikulation" weg? (z.B. aufgrund der neuen Merkmale zu Unterbrechungen)	Nein. Hinweis: Zum Zeitpunkt der Exmatrikulation kann zwar "Unterbrechung" als Grund angegeben werden (Schlüssel Nr. 2). Erst zum Zeitpunkt der Rückkehr kann aber beurteilt werden, ob der gleiche Studiengang wieder aufgenommen wird (gleicher Abschluss!). Erst dann liegt eine Unterbrechung im statistischen Sinne vor.
76	EF34	Ort der angestrebten Abschlussprüfung	Sind Studierende, für die hier "Ausland" gemeldet wird, an der jeweiligen deutschen Hochschule Zweithörer?	Ja, sofern sie an der ausländischen Hochschule weiter eingeschrieben sind.
77	EF67/EF68	NRW: individuelle Regestudienzeit	Welche Regelstudienzeit ist bei Studierenden anzugeben, die zunächst ein Vollzeit- und danach ein Teilzeit-Studium absolvieren - ist hier eine dynamische Berechnung vonnöten?	IT.NRW stimmt dem Vorschlag des MIWF zu, dass unterschiedliche Regelstudienzeiten nicht verrechnet werden sollen. Für jedes Semester wird die jeweilige Regelstudienzeit eingetragen, die für die im Berichtsemester gültige Studienart festgelegt wurde.
78	EF69	Jetzige oder anderer Hochschule (Studium im vorherigen Semester)	Bei einem Wechsel innerhalb der Standorte einer Hochschule erscheint bei Ausprägung 1 ("jetzige Hochschule") eine Fehlermeldung ("Muss"-Fehler)	Da Standorte einen eigenen Hochschul-Kennziffer haben, werden Standortwechsler im Rahmen der Statistik wie Hochschulwechsler behandelt. Die Beschreibung der PL-Prüfung wird entsprechend präzisiert ("Kennziffer des Hochschulstandorts" statt "Kennziffer der Hochschule")
79	EF118	Art der ersten HZB	Grundsätzlich sollte ab dem kommenden WS nur noch die erste Hochschulzugangsberechtigung angegeben werden, die für das 1. Hochschulsesemester des/der Studierenden zutreffend ist bzw. war. Wie aber ist bei einem 2. Studium zu verfahren? Beispielsweise könnte eine berufliche Qualifikation als HZB für das 1. Studium zulässig sein. Für das 2. Studium träge dies allerdings nicht zu.	Es ist der höchste allgemeine Schulabschluss anzugeben, der den ersten Zugang zum deutschen Hochschulsystem erlaubt. Dies gilt auch, wenn die HZB beim ersten Zugang zum deutschen Hochschulsystem nicht zum aktuellen Studiengang berechtigen würde. Im Beispiel wäre also die berufliche Qualifikation als HZB auch für das 2. Studium zu melden. Hinweis: Bei Fachhochschulreife, die aus einem schulischen und beruflichen Teil besteht, ist Datum und Ort des schulischen Teils anzugeben.

IT.NRW

Bei den HS-Foren im April und Mai 2016 gestellte Fragen und Antworten
 Bearbeitungsstand: 07.10.2016, rote Markierung = Aktualisierung gegenüber letztem Arbeitsstand (21.06.2016)

Lfd. Nr.	Eingabefeld	Inhalt	Frage	Antwort
Prüfungsstatistik				
80			Muss für die Prüfungsmeldung der gesamte Datensatz geliefert werden (im gemeinsamen Format mit der Studierendenstatistik)?	Kann auch als kurzer Satz geliefert werden (wie bislang üblich).
81			Werden staatliche Prüfungsämter (unabhängig von den Hochschulen), die auch Daten melden, von IT.NRW kontaktiert?	Ja.
82			In bestimmten Studiengängen werden studienrelevante Auslandsaufenthalte an mehreren Orten direkt hintereinander absolviert, oft nur mit jeweils wenigen Tagen Dauer (z.B. Exkursionen bei Geographen). Sollen diese Aufenthalte einzeln aufgeteilt gemeldet werden? Oder zusammengefasst, weil es sich um eine gemeinsame Exkursion handelt, z.B. mit einem wichtigsten Ort.	Ausschlaggebend ist die Prüfungsordnung bzw. die Anerkennungspraxis des zuständigen Prüfungsamts. Werden zeitlich zusammenhängende Auslandsaufenthalte vom Prüfungsamt separat anerkannt, sollten sie auch separat erfasst werden. Erfolgt keine separate Anerkennung, können zeitlich zusammenhängende Auslandsaufenthalte (etwa Exkursionen an mehrere Orte) zusammengefasst und deren "Dauer" entsprechend summiert werden, sofern die "Art des Auslandsaufenthalts" und die "Art des Mobilitätsprogramms" und der "Staat des Auslandsaufenthalts" identisch sind.
83			Zwischen Prüfung und Notenvergabe kommt es regelmäßig zu Verzögerungen. Wann ist zu melden? Für welches Fachsemester ist zu melden?	Erst melden, wenn die Note feststeht. Zu diesem Berichtsemester gehört dann die gesamte Prüfungsleistung.
84			Welcher Hörerstatus muss bei Fachhochschulen, die eine Kooperation mit einer Universität haben gemeldet werden?	Nebenhörer an der Fachhochschule, Haupthörer an der Universität.
85			Ist es möglich, zu Testzwecken vor dem SS 2017 Daten zu melden?	Ist in NRW möglich, Details siehe oben unter "Checklisten & Allgemeines". Die reguläre Datenlieferung für den aktuellen Berichtszeitraum muss aber im jeweils entsprechenden Datensatz erfolgen.
86			Ist ein genauer Ansprechpartner beim DAAD bekannt?	Kontaktdaten: Deutscher Akademischer Austauschdienst (DAAD) , Frau Vanessa Orlik, (Mail: orlik@daad.de)
87	EF132	Anzahl der für den Studiengang erworbenen und anerkannten ECTS-Punkte	Sind bei den ECTS-Punkten auch Zwischenstände anzugeben?	Nein, bei den ECTS-Punkten sind nur die Endstände zu melden.
88	EF132	Anzahl der für den Studiengang erworbenen und anerkannten ECTS-Punkte	Wie sind Punkte aus dem nicht-europäischem Ausland zu melden, wo es keine ECTS-Punkte gibt?	Die vom Prüfungsamt anerkannten Prüfungsleistungen sind durch die Hochschule zu "übersetzen" und anzurechnen.
89	EF132	Anzahl der für den Studiengang erworbenen und anerkannten ECTS-Punkte	Muss die Auslandsmobilität rückwirkend erfasst werden?	Ja, für alle Prüfungsfälle ab SS 2017 ist die Mobilitätshistorie nachzuerfassen
90		Anzahl der für den Studiengang erworbenen und anerkannten ECTS-Punkte	Gibt es für die rückwirkende Erfassung der ECTS-Punkte eine rechtliche Grundlage?	Grundsätzlich regelt die Hochschule die Auskunftspflicht ihrer Studierenden gegenüber der Hochschule. Bei diesem Merkmal gilt zusätzlich, dass die Hochschulen die Daten bereits in ihren Verwaltungen vorliegen haben und zur Zentralisierung für die Meldung an die amtliche Statistik verpflichtet sind.
91	EF132	Anzahl der für den Studiengang erworbenen und anerkannten ECTS-Punkte	Wie erfolgt die Meldung bei Studiengängen ohne ECTS?	Es muss nichts gemeldet werden.
92	EF132	Anzahl der für den Studiengang erworbenen und anerkannten ECTS-Punkte	Wie erfolgt die Meldung, wenn noch nicht abgeschlossene Teile von Studiengängen bzw. Module noch keine ECTS-Punkte erbracht haben (ECTS-Punkte werden erst bei Abschluss des Studienteils vergeben)?	Die Meldung zur Prüfungsstatistik erfolgt erst nach Abschluss der Prüfung durch das Prüfungsamt. Soweit das zuständige Prüfungsamt für die Prüfung ECTS-Punkte anerkennt, sind diese zu melden. Ansonsten bleiben die entsprechenden Eingabefelder im Lieferdatensatz leer.
93	EF136	Dauer des Aufenthalts	Ist bei Auslandsaufenthalten die Zeit insgesamt oder die geförderte Zeit zu erfassen?	Es ist die gesamte studienrelevante Zeit zu berücksichtigen. Es sind nur die vollen Monate zu erfassen.
94	EF136	Dauer des Aufenthalts	Wird die Zeit in Wochen oder Tagen erfasst?	Es sind nur die vollen Monate zu erfassen. Einzelne Wochen und Tage werden immer abgerundet, auch bis auf Null (Schlüssel 00).
95			Studierende (Fernstudium) müssen beruflich ins Ausland. Ist die Auslandsmobilität zu erfassen?	Nur, wenn die berufliche Tätigkeit studienrelevant ist und auch nur dann wenn dieser Aufenthalt vom zuständigen Prüfungsamt für den Studiengang anerkannt wurde.

IT.NRW

Bei den HS-Foren im April und Mai 2016 gestellte Fragen und Antworten
 Bearbeitungsstand: 07.10.2016, rote Markierung = Aktualisierung gegenüber letztem Arbeitsstand (21.06.2016)

Lfd. Nr.	Eingabefeld	Inhalt	Frage	Antwort
96			Wann müssen die Daten zur Auslandsmobilität für die Prüfungsstatistik vorliegen?	Die Meldung ist zwar erst zum Liefertermin erforderlich. Aufgrund des hohen Erfassungsaufwands wird aber empfohlen, den Studienverlauf bei den International Offices vorab zu erfragen und die Daten vorzuhalten.
97			Wie erfährt die Hochschule von Auslandsaufenthalten, die nicht angemeldet werden müssen (z.B. bei Fernstudierenden in Teilzeit)? Ist die Meldung abhängig vom Anerkennungsantrag?	Die Auslandsaufenthalte werden nur im Rahmen der Prüfungsstatistik erfasst und auch nur dann wenn dieser Aufenthalt vom zuständigen Prüfungsamt für den Studiengang anerkannt wurde. Somit muss dem Prüfungsamt dieser Aufenthalt bekannt sein, da er ja sonst nicht anerkannt werden kann.
Software				
98			Hinweis MACH AG: Die Hochschulen werden zwar die Daten erfassen können. Für eine Vorabplausibilisierung fehlen aber noch die Plausibilisierungsregeln. Die Hochschulen können die Qualität der Daten noch nicht vor der Lieferung an die Landesämter überprüfen.	Die Vorgaben für die PL liegen voraussichtlich bis Anfang des 3. Quartals 2016 vor
99			Hinweis MACH AG: Werden die Plausibilisierungsregeln auch als Programmcode zur Verfügung gestellt? Die Excellisten enthalten bereits eine formale Sprache, aber ein XLS-Format ist schwer zu verarbeiten.	Auf Anfrage können die JAVA-Klassen durch das Statistische Bundesamt bereitgestellt werden.